



Brüssel, den 19. Oktober 2026
(OR. en)

14001/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0252(NLE)

PECHE 390
UD 274

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU)
2023/2720 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der
Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2024-2026

VERORDNUNG (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2720
zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union
für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2024-2026**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates¹ werden autonome Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2024-2026 eröffnet und verwaltet. Mit der Verordnung wurden die Einfuhrzölle auf eine Reihe von Fischereierzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten für eine angemessene Menge gesenkt oder ausgesetzt. Für jedes Zollkontingent wurden entsprechende Mengen festgelegt, um eine angemessene Versorgung für den Wirtschaftszweig der Union in diesem Zeitraum zu gewährleisten. In der Verordnung ist auch festgelegt, für welche Verarbeitungsvorgänge die Zollkontingente in Anspruch genommen werden können.
- (2) Der Vorschlag für eine neue Verordnung über autonome Zollkontingente zur Anwendung der autonomen Zollpräferenzen für den nächsten Zeitraum befindet sich derzeit noch in der Ausarbeitung, da Nachhaltigkeitsbedingungen zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsverpflichtungen der Union in die Regelung über autonome Zollkontingente aufgenommen werden sollen.
- (3) Um eine Unterbrechung der zollfreien Versorgung der Union mit Fischereierzeugnissen zu vermeiden, ist es erforderlich, die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2023/2720 bis Ende 2027 zu verlängern.
- (4) Die Verordnung (EU) 2023/2720 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates vom 27. November 2023 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2024-2026 (ABl. L, 2023/2720, 6.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2720/oj>)

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2023/2720

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2720 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027.“

Artikel 2
Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2720

In der Tabelle wird in der letzten Spalte mit der Überschrift „Kontingentszeitraum“ jeweils das Datum „1.1.2024-31.12.2026“ durch das Datum „1.1.2024-31.12.2027“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
